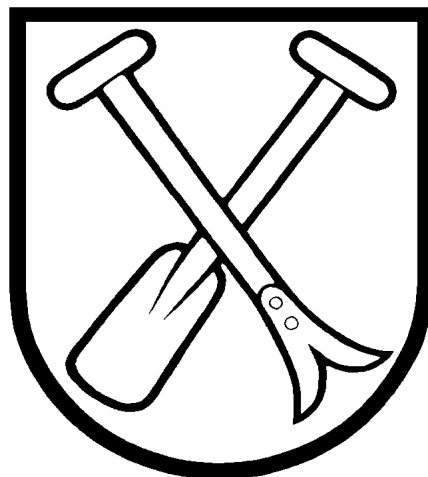


Einwohnergemeinde Uttigen



Friedhofreglement 2005

FRIEDHOFREGLEMENT 2005

*Alle männlichen Funktionsbezeichnungen gelten
sinngemäss auch für weibliche Personen.*

I. Organisation

Zweck **Art. 1**
Das Reglement ordnet das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Uttigen.

II. Zuständigkeit und Aufgaben

Gemeinderat **Art. 2**
Der Gemeinderat

- führt die Oberaufsicht und Verwaltung über das Friedhofswesen; er kann diese in einer Verordnung delegieren
- genehmigt die Pläne über die Friedhofanlagen und entscheidet über die Aufhebung der Gräber oder wesentliche Veränderung des Friedhofes
- erteilt die Bestattungsbewilligung und die Bewilligung für die Grabmäler. Er kann diese Aufgabe in einer Verordnung delegieren
- legt innerhalb des Gebührenrahmens den Bestattungstarif fest
- stellt den Totengräber und den Friedhofgärtner an bzw. beauftragt die Friedhofgärtnerei.

Totengräber **Art. 3**
¹ Der Totengräber

- ist insbesondere verantwortlich für die Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
- erstellt die Gräber und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich.

Friedhofgärtner ² Der Friedhofgärtner ist insbesondere verantwortlich für die Instandhaltung und den Unterhalt der Friedhofanlagen.

³ Ihre Rechte und Pflichten sind, soweit sie nicht aus diesem Reglement hervorgehen, in einem Vertrag mit der Einwohnergemeinde Uttigen geregelt.

Gemeindeverwaltung **Art. 4**
Die Gemeindeverwaltung führt eine schriftliche Kontrolle (Gräberkontrolle) über alle Bestattungen, enthaltend:

- a) Namen, Geschlecht, Heimatort und Geburtsdatum der Verstorbenen
- b) Todestag und Tag der Bestattung

III. Verfahren bei Todesfällen

Anzeige des Todes **Art. 5**
¹ Tod und Leichenfund werden spätestens innerhalb von zwei Tagen bei der Gemeinde angezeigt.

	<p>² Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss Zivilstandsverordnung beim zuständigen Zivilstandsamt (Sterbeort).</p> <p>³ Bei der Anzeigerstattung ist die ärztliche Todesbescheinigung vorzuweisen.</p>
Bestattungsbewilligung	<p>Art. 6</p> <p>¹ Der Gemeinderat erteilt gestützt auf die vom Zivilstandsamt ausgestellte Todesanzeige die Bestattungsbewilligung oder die Bewilligung zur Beisetzung einer Urne gestützt auf den amtlichen Kremierungsausweis.</p> <p>² Die Bewilligung enthält die Personalien der verstorbenen Person, Todesdatum, Sterbeort, Tag und Zeit der Bestattung und die Bestattungsart.</p>
Aufbahrung	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Aufbahrung eines Leichnams erfolgt in der Regel in der Aufbahrungshalle Uttigen. Die Überführung ist Sache der Angehörigen in Absprache mit dem Sekretär des Gemeinderates.</p> <p>² Ausnahmsweise kann auf Wunsch der Angehörigen die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine gesundheitspolizeilichen Gründe entgegenstehen.</p>
Bestattungstermin	<p>Art. 8</p> <p>¹ Der Leichnam darf erst zur Bestattung freigegeben werden, wenn die Meldung des Zivilstandsamts vorliegt.</p> <p>² Eine Bestattung soll nicht früher als 48 Stunden nach dem Tod erfolgen. Ausnahmen werden nur für die nach den kantonalen Vorschriften geregelten Fälle erteilt.</p>
Ansteckende Krankheiten	<p>Art. 9</p> <p>Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten.</p>
Bestattungsart	<p>Art. 10</p> <p>¹ Verstorbene werden nach ihrem Willen feuer- oder erdbestattet.</p> <p>² Ist keine Willensäusserung bekannt, bestimmen die Angehörigen die Bestattungsart. Bei Nichteinigung entscheidet hierüber der Gemeinderat.</p>
Bestattungsort	<p>Art. 11</p> <p>¹ Der Friedhof von Uttigen steht zur Bestattung aller zuletzt im Gebiet der Gemeinde Uttigen sowie der vertraglich angeschlossenen Gemeinden wohnhaft gewesenen Verstorbenen, einschliesslich Totgeborenen und aufgefundenen Leichname, zur Verfügung.</p> <p>² Auswärtige können auf Gesuch hin in Uttigen bestattet werden. Als auswärtig gilt, wer keinen schrifttenpolizeilichen Wohnsitz in Uttigen hat.</p>
Sargschliessung	<p>Art. 12</p> <p>Der Sarg wird in der Regel nicht früher als 1 Stunde vor der Bestattung geschlossen.</p>

IV. Bestattung

- Voraussetzung **Art. 13**
Der Totengräber darf einen Leichnam erst bestatten bzw. eine Urne beisetzen, wenn sie oder er im Besitz der Bestattungsbewilligung ist.
- Beisetzungszeiten **Art. 14**
Bestattungen und Beisetzungen finden in der Regel werktags zwischen 11.00 Uhr und 14.00 Uhr statt. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen nur in dringenden Fällen, aus gesundheitspolizeilichen Gründen, Bestattungen vorgenommen werden.
- Bestattungsfeier **Art. 15**
¹ Bei der Bestattung sind die Wünsche der Angehörigen der verstorbenen Person nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Sind keine Angehörigen bekannt, ordnet der Gemeinderat das Erforderliche an.
² Über den Zutritt zum Aufbahrungsraum bestimmen die Angehörigen nach Rücksprache mit dem Hauswart.
³ Das Kirchengeläute beginnt zu der für die Bestattungsfeier festgesetzten Zeit
⁴ Ob eine kirchliche Abdankungsfeier stattfindet, richtet sich nach dem letzten Willen des Verstorbenen oder bestimmen die Angehörigen.
- Beschaffenheit der Särge und Urnen **Art. 16**
¹ Die Särge dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten. Sie sind aus weichen, rasch abbaubaren Holzarten herzustellen. Solche für Kremationen dürfen keine Metallbestandteile aufweisen.
² Aschenurnen sind aus Holz, gebranntem Ton oder anderen abbaubaren Materialien herzustellen.
- Beisetzungsstätten **Art. 17**
Zur Beisetzung stehen zur Verfügung:
- Reihengräber für Erdbestattungen
- Urnengräber
- Urnenbeisetzung auf bereits bestehenden Gräbern
- Gemeinschaftsgrab

V. Friedhofordnung

- Grabmasse **Art. 18**
¹ Die Gräber weisen folgende Masse in cm auf:
- | | <u>Tiefe</u> | <u>Länge</u> | <u>Breite</u> |
|--------------------------------|--------------|--------------|---------------|
| - für Personen über 12 Jahre | 180 | 200 | 100 |
| - für Kinder von 3 – 12 Jahren | 150 | 180 | 80 |
| - für Kinder unter 3 Jahren | 120 | 100 | 80 |
| - Urnengräber | 80 | 80 | 80 |
- ²
- ³ Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt wenigstens 30 cm.

Es dürfen nie zwei Särge übereinander beigesetzt werden. Die Beisetzung einer Urne über einem Sarg ist erlaubt.

Schliessen des Grabes,
Grabkreuz

Art. 19

¹ Unmittelbar nach der Bestattung oder Beisetzung ist das Grab zu schliessen. Es wird mit einem beschrifteten Grabkreuz versehen. Ausnahmen kann der Gemeinderat bewilligen.

Grabnummer

² Der Sekretär des Gemeinderates führt die Gräberkontrolle nach Art. 3.

Grabruhe

Art. 20

Die Grabruhe beträgt 25 Jahre.

Aufhebung und Räumung der Gräber

Art. 21

¹ Nach Ablauf der Ruhedauer kann der Gemeinderat die Aufhebung von Gräberfeldern verfügen.

² Anordnungen zur Aufhebung von Grabfeldern sind mindestens 6 Monate zum voraus im Amtsanzeiger und beim Friedhof zu publizieren. Sind Gräber nach Ablauf der Frist nicht abgeräumt, werden diese Arbeiten von der Friedhofgärtnerei ausgeführt.

Vorzeitige Aufhebung von Grabfeldern

Art. 22

¹ Eine Öffnung von Sargreihengräbern (Exhumierung) ist nur auf gerichtliche Anordnung gestattet. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet und gehen zu Lasten der gesuchstellenden Person.

Anzahl Beisetzungen pro Grabstätte

Art. 23

Im Gegensatz zu Erdbestattungen dürfen im Urnenfeld 2 Aschenurnen pro Grab beigesetzt werden.

Gemeinschaftsgrab

Art. 24

¹ Das Gemeinschaftsgrab dient als namenlose Grabstätte, in welche einzig die Asche von Verstorbenen beigesetzt werden kann. Die Beisetzung der Asche erfolgt durch den Totengräber.

² Auf Wunsch werden am Gemeinschaftsgrab Inschriften angebracht. Der Gemeinderat führt eine schriftliche Beisetzungskontrolle, die von jedermann eingesehen werden kann.

³ Die Aschenbeisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab erfolgt:

- auf besonderen Wunsch der verstorbenen Person oder der Angehörigen
- Wenn keine näheren Angehörigen bekannt sind.

VI. Anpflanzungen und Unterhalt der Gräber

Randbepflanzung

Art. 25

¹ Die Friedhofgärtnerei verwendet für die Grabeinfassungen geeignete flache Pflanzen.

Private Bepflanzung
Grabschmuck

Art. 26

¹ Die Bepflanzung innerhalb der Umfriedung ist Sache der Angehörigen. Die Bepflanzung soll sich in die Gesamtanlage einfügen. Gestattet sind

Saison- und Daueranpflanzungen, jedoch nicht höher als 60 cm. Im Winter sind Abdeckungen mit pflanzlichen Materialien möglich.

² Für die von der Gräberpflege herrührenden Abfälle stehen auf dem Friedhof Container zur Verfügung.

Gemeinschaftsgrab **Art. 27**
Die Friedhofgärtnerei ist für die gesamte Bepflanzung zuständig.

VII. Grabmäler

Grabkreuz **Art. 28**
Bis zum Aufstellen eines Grabmales ist das Grab auf Kosten der Angehörigen mit einem Holzkreuz versehen. Dieses wird mit Vor- und Familienname sowie mit Geburts- und Todesjahr beschriftet.

Grabmäler **Art. 29**
¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die Verstorbenen wach hält und die Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann.

² Zur Erzielung eines würdigen und harmonischen Friedhofbildes sind nur individuell gestaltete Grabmäler aus ästhetisch wirkenden Gesteinsarten, Holz oder Metall zulässig.

³ Pro Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.

Dimensionen **Art. 30**
Die maximal zulässigen Masse für Grabmäler betragen in Zentimeter:

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Dicke</u>
a) Reihengräber	100	60	12-20
b) Urnengräber	90	50	12-20

Andere Grabzeichen **Art. 31**
¹ Als Grabzeichen werden ebenfalls hölzerne Kreuze und liegende Platten gestattet. Die Platten dürfen nicht mehr als die Hälfte des Grabes überdecken.

² Nicht zulässig sind Grabmäler aus Blech und bronziertem Stein, Filigrankreuze, Glastafeln, Fotografien, Porzellanfiguren, Kunststoff usw.

Bewilligungspflicht **Art. 32**
Für das Aufstellen oder nachträgliche Ändern von Grabmälern ist eine Bewilligung beim Gemeinderat einzuholen.

Gesuch **Art. 33**
¹ Gesuche gemäss Art. 32 sind dem Gemeinderat unterzeichnet im Doppel einzureichen. Das Gesuch hat sämtliche Angaben sowie eine Zeichnung (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) des Grabmals im Massstab 1:10 zu enthalten. Die Dimensionen sind einzutragen, ebenso das Schriftbild mit dem vollständigen Text und allfälligen bildhauerischen Arbeiten.

² Dem Gemeinderat sind auf Verlangen Materialmuster, Schriftmuster und Modelle für figürliche Arbeiten einzureichen. Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden zurückgewiesen.

Aufstellen der Grabmäler	<p>Art. 34</p> <p>¹ Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und dem Gewicht angepasste massive Unterlagsplatte gestellt werden und mit dieser fachgerecht verbunden sein.</p> <p>² Grabmäler dürfen nicht aufgestellt werden, bevor</p> <ul style="list-style-type: none">- die Bewilligung vorliegt- bei Erdbestattungen die Frist von 12 Monaten seit der Bestattung abgelaufen ist- bei Urnengräbern die Bewilligung vorliegt und- es die Bodenbeschaffenheit erlaubt. <p>³ Die Grabmäler sind nach Rücksprache mit der Friedhofgärtnerei zu setzen.</p> <p>⁴ Nach Errichtung oder Änderung eines Grabmals ist die Grabbepflanzung wieder in Ordnung zu bringen.</p>
Instandhaltung	<p>Art. 35</p> <p>¹ Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen instand zu stellen.</p> <p>² Wird das Instandsetzen durch die Angehörigen trotz Aufforderung unterlassen, erfolgt die Ausführung auf deren Kosten durch die Friedhofgärtnerei.</p>
Gemeinschaftsgrab	<p>Art. 36</p> <p>Auf dem Gemeinschaftsgrab werden keine Grabkreuze oder Grabmäler aufgestellt. Die Namen der Bestatteten werden auf Wunsch in die Gedenktafel eingraviert. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.</p>

VIII. Allgemeine Bestimmungen

Sorgfaltspflicht	<p>Art. 37</p> <p>Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, Abreissen von Blumen und Zweigen auf fremden Gräbern oder in den öffentlichen Anlagen, das Entwenden von Topfpflanzen oder anderer beweglicher Gegenstände sowie alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Gräber, der Friedhofanlagen und Gebäude sind untersagt.</p>
Haftungsausschluss	<p>(Art. 38)</p> <p>Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen oder durch höhere Gewalt verursacht werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch ihr Personal verursacht werden.</p>

IX. Kosten

Gebühren	<p>Art. 39</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt sämtliche gemäss diesem Reglement geschuldeten Gebühren für Auswärtige innerhalb des Rahmentarifs des Friedhofreglements (Anhang I) fest.</p>
----------	--

- ² Die Gemeinde trägt die Kosten für:
- amtliche Publikation der Aufhebung von Gräbern
 - Räumung der Grabfelder
 - Planie und die Ansaat

X. Grabunterhalt

Gebühren **Art. 40**
Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen. Diese können mit der Friedhofgärtnerei den Grabunterhalt vertraglich regeln.

XI. Schlussbestimmungen

Allgemeine Vorschriften **Art. 41**
Für sämtliche das Begräbniswesen betreffende Angelegenheiten, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, gelten die jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Rechtspflege **Art. 42**
¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Widerhandlungen **Art. 43**
Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements werden durch den Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 5'000.— bestraft. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Übergangsbestimmungen **Art. 44**
¹ Die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

² Für Grabmäler von Verstorbenen, die vor Vollzugsbeginn dieses Reglements bestattet wurden, gilt das bisherige Reglement.

³ Verträge über Familiengräber sind diesem Reglement anzupassen.

Inkrafttreten **Art. 45**
¹ Dieses Reglement tritt nach kantonaler Genehmigung per 1. Januar 2005 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beraten und angenommen von der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2004.

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: Der Gemeindegeschreiber

A. Schulthess

J. Hauert

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bestätigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung, d.h. vom bis auf der Gemeindegeschreiberei Uttigen öffentlich aufgelegt hat.

Uttigen, den

Der Gemeindegeschreiber:

Anhang I

Rahmentarif der Gemeinde Uttigen und der angeschlossenen Gemeinden

Art. 1

Erd- und Urnenbestattungen für Einwohner der Gemeinde Uttigen und der angeschlossenen Gemeinden sind kostenlos.

Inschrift Gemeinschaftsgrab Fr. 500.00

Art. 2

Tarif für Auswärtige

Als auswärtig gilt, wer keinen schriftlichen Wohnsitz in Uttigen hat.

Grabgestaltung

Erstellen des Grabes und Anpflanzung	Fr. 1'000.00
Urnengräber	Fr. 700.00
Urnengräber auf bestehendem Grab	Fr. 300.00
Urnen auf Gemeinschaftsgrab	Fr. 300.00
Aufbahrungskosten	Fr. 150.00

Dieser Tarif wird auf 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Beschlossen am 26. Oktober 2004 durch den Gemeinderat Uttigen.

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: Der Gemeindegeschreiber

A. Schulthess

J. Hauert